

Der Maler

Organ des Verbandes der
Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementspreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 25, Klaus-Groth-Strasse 1, 1. Stock
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postfachkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Der Verlauf unserer Tarifverhandlungen.

Am 27. Februar traten die Vertreter unseres Verbandes in Berlin zusammen, um unter Zugrundelegung der Anträge aus den Filialen unsere Forderungen zu den neu zu fassenden Bestimmungen des Reichstarifvertrages zusammenzustellen. Am folgenden Tage wurden diese Anträge dem Reichsbund für das deutsche Malergewerbe übermittelt und die von diesem aufgestellten Abänderungsanträge entgegengenommen und durchberaten. Am 29. Februar fanden sich dann die beiderseitigen Organisationsvertreter im Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Parteien wurden sich einig, daß vorerst über die von beiden Seiten vorliegenden Anträge eine Generaldiskussion stattfinden soll, um später in einem kleinen Kreise weiterzuberhandeln. Die Frage, ob oder in welchem Stadium der Verhandlungen ein Unparteiischer zuzuziehen sei, wurde vorläufig offengelassen.

Die Anträge der Arbeitgeber und ihre Begründungen ließen allerdings erkennen, daß eine Einigung darüber und also der Abschluß eines neuen Vertrages im gegenwärtigen Moment kaum möglich sein würde. Denn auch ein Schiedsspruch, der den hauptsächlichsten Forderungen der Arbeitgeber entgegengekommen wäre, würde nicht imstande gewesen sein, die Arbeitervertretung zum Abschluß eines neuen Vertrages zu bewegen. Forberte die Gegenseite doch nicht weniger als die Friedensarbeitszeit, die Einführung einer weiteren Lohnstufe für Gehilfen von 20 bis 23 Jahren, was gleichzeitig Lohnkürzungen von 5 und 15 % für Gehilfen unter 23 beziehungsweise unter 20 Jahren zur Folge gehabt hätte. Ferner sollten die geringen Ansätze zu Ferien wieder beseitigt werden. Die übrigen Anträge waren von geringerer Bedeutung.

Die allgemeinen Beratungen zogen sich bis spät abends hin; sie waren durchaus sachlich und wurden in der Hauptsache von den beiden Verhandlungsvorsitzenden geführt. Durch diese Auseinandersetzungen wurden die sich entgegensetzenden Auffassungen und Gründe scharf herausgearbeitet, so daß sie die Situation vollständig klärten. Eine Verständigung konnte über keine der wichtigeren Fragen erzielt werden, und es erschien auch wenig Aussicht, daß dies durch weitere allgemeine Verhandlungen möglich sein könnte. Deshalb verständigte man sich, daß die Beratungen am folgenden Tage von einer kleinen Kommission, zunächst noch ohne Unparteiischen, fortgesetzt werden sollten.

Die Kommission begann am 1. März ihre Arbeit mit der Beratung der Arbeitszeitfrage. Nach dreistündiger eingehender Aussprache wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Da eine Einigung über die Arbeitszeitfrage nicht möglich ist, werden die Abschlußverhandlungen über den Reichstarifvertrag vertagt, um die Entwicklung und Regelung der Arbeitszeitbedingungen in den Bauhauptgewerben abzuwarten.

Bis zum Abschluß dieser Verhandlungen läuft der bestehende Reichstarifvertrag unverändert weiter.

Über die Löhne ist in Berlin nicht verhandelt worden. Es bleibt natürlich auch hier bei dem jetzigen Zustand und den feinerzeit festgesetzten Richtlinien, wonach hierüber in den Bezirken unter besonderer Berücksichtigung der Preisveränderungen und der Löhne in den andern verwandten Gewerben für kürzere oder längere Zeitabschnitte verhandelt wird.

Wenn die zunächst unterbrochenen Tarifberatungen wieder aufgenommen werden, ist im Moment nicht abzusehen. Bis dahin muß für die gewissenhafte Durchführung des bisherigen Reichstarifvertrages und der bestehenden und etwa neu vereinbarten Lohnabkommen eingetreten werden.

Die Verordnung über die Arbeitszeit.

Die Beratungen, wie man möglichst erfolgreich den Kampf um die Erhaltung oder Wiedereinführung des achtstündigen Arbeitstages führen kann, werden in den nächsten Monaten von der Tagesordnung der gewerkschaftlichen Zusammenkünfte nicht verschwinden. Und das mit Recht. Haben sich doch die Gewerkschaften Jahrzehnte mit aller Macht für eine Verkürzung der Arbeitszeit eingesetzt, wohl wissend, daß sie zur Erzielung wie Aufrechterhaltung der Erfolge von gleicher Bedeutung ist. Nur weil sie schon eine so gute Vorarbeit geleistet hatten, konnte man nach der politischen Umwälzung 1918 dazu übergehen, den Achtstundentag auf der ganzen Linie durchzuführen und auch die führenden Industriekreise zu seiner Einhaltung verpflichten.

Nach dem Verhalten der Arbeitgeber dieser Frage gegenüber in der Vorkriegszeit ist es aber selbstverständlich, daß ein erheblicher Teil von ihnen diese Entwicklung nur widerstrebend mitmachte. Sie haben nie aufgehört, dagegen anzukämpfen, und ihr Wüten dagegen nahm um so schärfere Formen an, je mehr wir uns von den Tagen des Zusammenbruchs entfernten. Dies zusammen mit andern Faktoren, der Schwächung der Kampfkraft der Arbeiterorganisationen durch Inflation und Bruderzwist, hat dazu geführt, daß sie jetzt einen gewissen Erfolg buchen können: die Verordnung über die Arbeitszeit. Gewiß bedeutet sie nur eine vorläufige Regelung dieser Materie; aber deshalb darf man die Gefahren, die sie für die Arbeitnehmer mit sich bringt, nicht übersehen; immer ist es schwer, das einmal in die Praxis umgesetzte wieder zu ändern.

Vorläufig haben wir uns jedenfalls mit der Tatsache des Vorhandenseins der Verordnung abzufinden. Die sich entspinneuden Kämpfe werden auf der Rechtsgrundlage dieser Verordnung ausgefochten. Darum ist es notwendig, diese genauer kennenzulernen, um danach die Erfolgsmöglichkeiten genau einschätzen zu können.

Die Verordnung besteht aus 15 Paragraphen, ist aber trotz ihrer Kürze recht wenig übersichtlich. Sie regelt die Arbeitszeit der unter die Anordnung vom 23. November 1918, 17. Dezember 1918 und 18. März 1919 fallenden Arbeiter und Angestellten, die sie unter den Begriff/Arbeitnehmer zusammenfaßt. Nicht unter die Verordnung fallen die Arbeiter des Väderei- und Konditoreigewerbes und die Landarbeiter. Für diese bleibt es vorläufig bei der jetzigen Regelung. Der § 1 besagt, daß für sie die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht übersteigen darf. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder die Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

Demnach wird grundsätzlich am Achtstundentag festgehalten; aber er wird in den folgenden Paragraphen derart durchlöchert, daß die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel wird. Eine solche Verschandelung des Achtstundentages kann man auch damit nicht rechtfertigen, daß man, wie es in der Begründung heißt, „unter entsprechender Berücksichtigung der sozialpolitischen Belange wesentliche Hemmungen für die freie und kraftvolle Betätigung des Arbeitswillens mit dem Ziel einer Förderung und Verbilligung der Gütererzeugung beseitigen will“. Die Arbeiterklasse hat schon oft Wege zur Produktionssteigerung gezeigt, ohne aber dafür Gehör zu finden.

Scharf protestiert werden muß auch gegen die Verschneidung der Rechte der Betriebsräte. Nach der Verordnung sollen sie in der Frage der Mehrarbeit für ausgefallene Arbeitsstunden, der Arbeitsbereitschaft, der Längerarbeit an 30 Tagen und der Zulassung einer längeren Arbeitszeit durch die Gewerbeaufsichtsbeamten immer nur Gehört werden, ohne die Möglichkeit zu haben, dagegen Einspruch zu erheben.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit allgemein über 8 Stunden hinaus kann erfolgen: 1. durch tarifliche Abmachungen, 2. durch behördliche Genehmigung. Natürlich wird es selten zwischen den Vertragsparteien zu einer gütlichen Verständigung kommen. Die Folge ist dann die Anrufung einer Schiedsinstanz beim Reichstarif, das Reichsarbeitsministerium. Was wir davon zu erwarten haben, haben uns die letzten Wochen gezeigt. An 30 Tagen des Jahres kann nach Anordnung der Geschäftsleitung eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis zu 2 Stunden erfolgen. Dabei spielt die Zahl der von der Firma täglich mit Überstunden beschäftigten Leute keine Rolle. Zu beachten ist, daß dabei über 10 Stunden nur unter besonderen Verhältnissen hinausgegangen werden darf, auch dann nicht, wenn der Tarif eine längere Arbeitszeit als acht Stunden vorsieht. Die Vergütung für die Überstunden zu regeln, ist Sache der Tarifparteien. Unter den im § 4 festgelegten Voraussetzungen können Jugendliche bis zu 16 Jahren, auch Lehrlinge und weibliche Arbeitnehmer um höchstens 1 Stunde, männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre

um 2 Stunden über die für den Betrieb zulässige Arbeitszeit beschäftigt werden. Es wird Aufgabe der Betriebsvertretungen sein müssen, darüber zu wachen, daß es nur in den im § 4 aufgezählten Fällen geschieht. Weitere Ausnahmen von der im § 1 festgesetzten Arbeitszeit können von den Gewerbeaufsichtsbeamten für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen auf Antrag des Arbeitgebers und nach Anhörung der Betriebsvertretungen widerruflich erfolgen, wenn keine tarifliche Vereinbarung besteht, sie aber aus betriebstechnischen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Der Unternehmer hat also nicht das Recht, seinen Arbeitnehmern einseitig eine Abweichung vom Achtstundentag vorzuschreiben. Das ist aber bis jetzt in einer ganzen Reihe von Fällen geschehen, indem Arbeitern die Längerarbeit einfach vom Arbeitgeber diktiert wurde. Vornehmlich hier können die Betriebsvertretungen manches verhindern, wenn sie es verstehen, dem Gewerbeaufsichtsbeamten gegenüber den Standpunkt der Arbeitnehmer mit Geschick zu vertreten. Besonders wird es darauf ankommen, nachzuweisen, daß aus allgemein wirtschaftlichen Gründen keine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig ist.

Eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus ist nicht zulässig für Arbeiter, die besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit (großer Hitze, giftigen Stoffen, Staubentwicklung, Sprengstoffen) ausgesetzt sind. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeiterzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Anordnung dazu wird dem Sinn der Verordnung nach dem Arbeitgeber zustehen.

Der § 11 regelt die Strafen, die im Falle der Uebertretung der Verordnung verhängt werden. Von größter Bedeutung ist der Absatz 3, der den Arbeitgeber für strafbar erklärt, wenn sich ihm die Arbeiter selbst zur Längerarbeit anbieten. Allerdings sind dabei 4 Voraussetzungen notwendig. Die Arbeit muß durch besondere Umstände veranlaßt, darf also keine dauernde sein, sie darf keine Ausbeutung der Notlage oder Unerfahrenheit des Arbeiters darstellen und auch keine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringen.

Mit dreißigtägiger Frist gekündigt werden können nach der Verordnung alle Tarife, die folgenden Bestimmungen der Verordnung entgegenstehen: eine kürzere Arbeitszeit als täglich 8 oder wöchentlich 48 Stunden festsetzen, der Anwendung der Vorschrift nicht entsprechen, daß der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen ausgeglichen werden kann und drittens die Arbeitsbereitschaft nicht berücksichtigen. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen. Sie sind bis jetzt noch nicht erschienen.

Das sind in Kürze einige der wichtigsten Bestimmungen der Verordnung. Wer sich damit weiter beschäftigen will, und das müssen besonders die Funktionäre und Betriebsvertretungen tun, dem sei die Broschüre des Genossen Leipart, Vorsitzenden des DGB, die Verordnung über die Arbeitszeit, mit Erläuterungen, zum Studium empfohlen.

Das Unternehmertum ist auf der ganzen Linie zum Angriff gegen den achtstündigen Arbeitstag übergegangen. Wollen wir dabei nicht völlig unterliegen, heißt es für uns: Ausbau unserer gewerkschaftlichen Organisation, nur durch sie können wir das Schlimmste abwenden.

Lohnbewegungen.

Ausperrung auf den Seeschiffswerften. Die Norddeutsche Gruppe des Verbandes der Eisenindustriellen, „Seeschiffswerften“, hat am 26. und 27. Februar die gesamte Arbeiterschaft der Werftbetriebe ausgesperrt, weil diese sich einem Diktat der Werksgewaltigen auf Verringerung der achtstündigen Arbeitszeit nicht willenslos unterwerfen wollten. Die wirtschaftliche Lage der Werftarbeiter hat seit dem Herbst des vorigen Jahres einen Tiefstand erreicht, über den hinauszuweichen eine Hungerkatastrophe bedeuten müßte. Es ist bezeichnend, daß sich dieselben Herren, die sich vor einigen Wochen rigoros über einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums, der einige Verbesserungen in der Entlohnung vorgesehen hatte, hinwegsetzten, nun über Tarifbruch der Arbeiterschaft zetern, weil diese sich weigert, einen von den Unternehmern eigenmächtig, ohne die Anhörung der Arbeitervertreter, unter Mithilfe eines amtlichen Schlichters gefällten Spruches zuzustimmen. Außer den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck werden vorwiegend die Städte Wilhelmshaven, Bremerhaven, Kiel, Flensburg, Rostock und Sietlin nebst einer Anzahl kleinerer Werft-

orte mit Zehntausenden von Arbeitern in den Kampf einbezogen. Die Führung liegt in erster Linie in den Händen des Deutschen Metallarbeiterverbandes.

Aus unserm Beruf.

Nordhausen. (Jahresbericht.) Wenn wir in unserm Filialgebiet seit Kriegsende auch noch keine besonders gute Konjunktur hatten, so war doch bis zum Sommer 1923 die Arbeitslosigkeit nur gering gewesen.

Baugewerbliches.

Aufgang der Bautätigkeit. Angesichts der von der Regierung geförderten Bestrebungen, zunächst den Hausbau zu sanieren, dann die Staatskasse zu füllen und die notwendige gesamtwirtschaftliche Kapitalbeschaffung für Neubauten zu vernachlässigen, verdient eine Zusammenfassung der Bautätigkeit in den letzten beiden Jahren aufzuzeigen.

Gewerkschaftliches.

Der Internationale Gewerkschaftskongress 1924 hat vom 2. bis 7. Juni in Wien tagen. Unter anderem haben folgende Punkte auf der Tagesordnung: Organisationsverbindung zwischen dem Internationalen Gewerkschaftsbund und dem Internationalen Fernsicherheitsbund.

Die Spaltung des Schneiderverbandes hat die sich abzeichnende Trennung nun doch noch zustande gebracht. Am 12. Februar wurde in Berlin ein neuer Verband gegründet, der sich „Deutscher Bekleidungsarbeiterverband“ (D.B.A.) nennt.

gehen, daß wir die Verbandsbürokratie zwingen, die Opposition herauszuwerfen. Sie soll der treibende Keil der Spaltung sein.“ In diesem Sinne ist ja schon seit Jahren gearbeitet worden.

Sozialpolitisches.

Die sechste Internationale Arbeitskonferenz wird im Juni 1924 in Genf zusammentreten. Die Vorbereitung derselben ist bereits im Gange. Auf der Tagesordnung stehen Angelegenheiten von bedeutendem Interesse, wie die Frage der Nutzung der Freizeit der Arbeiter.

Zußerdem wird sich die Konferenz mit Fragen zu befassen haben, die die Wirksamkeit der internationalen Arbeitsorganisation im allgemeinen betreffen, darunter mit der Frage der Wänderung bereits beschlossener Entwürfe zu internationalen arbeitsrechtlichen Übereinkommen.

Lebenshaltung und Löhne.

Von den Arbeitgeberverbänden in Industrie und Handwerk ist in den letzten vergangenen Monaten ein starker Druck auf die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft ausgeübt worden. Unterstützt von den Beauftragten der behördlichen Schlichtungsorgane, fanden diese Bestrebungen ihren Ausdruck in einer immer weiteren Herabsetzung beziehungsweise absichtlichen Niedrighaltung der tariflichen Arbeitslöhne.

Im übrigen sind die Lebensbedürfnisse im praktischen Leben so vielseitig, daß ihnen diese statistischen Erhebungen gar nicht richtig zu folgen vermögen; es sei hier nur darauf hingewiesen, daß in allen Schichten der erwerbstätigen Bevölkerung die Erneuerung von Kleidung, Leib- und Hauswäsche und viele Hausstandsartikel nicht mehr länger hinauszugeschoben werden kann.

Table with 3 columns: Item, 1914, jetzt. Items include Schweinefleisch, Speck, Jucker, Eiter Milch, Ei, Gebinde Strichwolle, Eiter Petroleum, Pfund Eisen, Zentner Britzits, Meter Angugsstoff.

Die theoretischen Berechnungen müssen eben durch die praktischen Notwendigkeiten ergänzt werden. Die Folgen des Mißverhältnisses zwischen dem Einkommen des Arbeiters und den Warenpreisen hat die deutsche Reichsregierung den Sachverständigen der letzten Entente-Kommissionen durch amtliches Material über den Rückgang der Ernährung des deutschen Volkes demonstriert.

Table with 3 columns: Item, 1913, jetzt. Items include Fleisch, Roggen, Weizen und Spelz, Gerste, Kartoffeln, Reis, Gerlinge.

Daß unter den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen die arbeitenden Klassen am schwersten zu leiden haben, wird niemand zu bezweifeln wagen. Neben den vorstehenden Tatsachen muß aber auch noch die lange Arbeitslosigkeit der letzten Jahre bei der Lohnbemessung berücksichtigt werden.

Vom Ausland.

Oesterreich. Zu Beginn des Jahres 1923 war die Arbeitslosigkeit in Oesterreich so groß, daß sie den allergrößten Teil unserer Kollegen umfaßte. Das änderte sich aber durch die rege Bautätigkeit, die die Gemeinde Wien mit der Errichtung von Wohn- und Siedlungsbauten entfaltet.

Lohnkämpfe fanden im Berichtsjahr nicht statt. Die Löhne wurden wie bisher auf Grund der Indexberechnung festgesetzt, und es war bei den Verhandlungen hierüber, wie überall, das Bestreben der Unternehmer darauf gerichtet, von dem wenigen, was der Index brachte, noch etwas abzuhandeln.

Die abgeschlossenen Verträge laufen fast alle im März 1924 ab. Dazu haben die Unternehmer bereits bekanntgegeben, daß sie mit der Einführung eines Akkord- oder Prämiensystems rechnen.

Der soziale Betrieb „Grundstein“ konnte weiter ausgebaut werden; er beschäftigte zirka 250 Maler, Anstreicher und Schriftenmaler, insgesamt über 2000 Arbeiter.

Für das laufende Jahr hat sich unsere Organisation die zweckmäßige Schulung der Lehrlinge und Nachschubung der Gehilfen wie den weiteren Ausbau des Arbeitsnachweises zur Aufgabe gemacht.

Sterbetafel.

Berlin. Am 20. Februar starb der Kollege August Danfisch, geboren am 19. März 1868 in Schwiebus. Am 27. Februar starb der Kollege Bruno Hebel, geboren am 19. Januar 1880 in Berlin.

Bremen. Am 8. Februar verstarb nach kurzer Krankheit unser Kollege Edward Radtke, geboren am 8. Oktober 1893.

Dresden. Am 6. Februar starb plötzlich unser Mitglied Gottlob Bader im Alter von 61 Jahren. Am 26. Februar starb an Lungenerkrankung unser Kollege Reinhold Leipnig im Alter von 49 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Vereinstell.

Bericht der Hauptkasse für Monat Februar.

Eingekandt haben: Aachen 150 M., Altenburg 70, Apolda 30, Augsburg 10, Bamberg 11, Berlin 600, Bochum 37,92, Brandenburg 175, Braunschweig 170, Bremen 500, Cassel 207, Celle 12, Chemnitz 575, Cottbus 18, Dessau 76, Detmold 38,44, Dortmund 150, Dresden 1078, Duisburg 130, Düsseldorf 120, Eisenach 75, Emden 45, Erfurt 100, Essen 70, Flensburg 20, Forst 10, Frankfurt a. M. 581, Frankfurt a. d. O. 85, Freiburg 9, Friedberg 10, Glauchau 35, Glogau 26, Görlitz 90, Göttingen 30, Grünberg 25, Güstrow 65, Gumburg 900, Hamm 29, Hannover 559,65, Heilbronn 60, Heidelberg 60, Herford 25, Jena 50, Jüterbog 7,50, Kiel 175, Köln 1300, Konstanz 13,80, Kassel 25,33, Kulmbach 16, Landsberg 20, Lauenburg 9, Leipzig 100, Lötzbach 30, Lübeck 105,40, Ludenmalde 20, Lüdenscheid 11,50, Mannheim 1120, Meerane 50, Merseburg 20, Meißner 44,50, Neustadt a. S. 32,85, Niesky 5, Nordhausen 35, Nürnberg 380, Oberstein 7,70, Passau 12,60, Pforzheim 30, Rathenow 50, Regensburg 40, Regensburg 15,20, Rostock 100, Saarbrücken 6,72, Schneidemühl 12,50, Schweinfurt 44, Schwerin 60, Spremberg 25, Stettin 300, Stuttgart 300, Trier 17, Waldenburg 50, Weimar 73,69, Weitzwasser 8,50, Wiesbaden 235, Wilhelmshaven 120, Wismar 79,10, Würzburg 50, Zeitz 150 und Zwickau 30. J. Geirich, Kassierer.